

## **Besuchsregelungen für die jugendforensischen Abteilung**

während der Corona-Pandemie in Deutschland

Stand: 25.01.21

**Für den Bereich der jugendforensischen Abteilung gilt ergänzend zu den Hygieneregeln seit 17. Dezember 2020 bis auf Weiteres:**

***Aktuelles Ziel ist die Verringerung von Kontakten zur Eingrenzung der Ausbreitung des Corona-Virus da die Verbreitung stark zugenommen hat, auch in den umliegenden Gemeinden.***

Besuche sollen auf ein Mindestmaß beschränkt bleiben, d.h. unmittelbare Angehörige und Partner\*innen können zu Besuch kommen (max. 2 Std. / Woche), ein bis zwei Besucher\*innen aus einem Hausstand. Ausnahmen können durch die Bereichsleitung im begründeten Einzelfall genehmigt werden. Falls Besucher\*innen fälschlicherweise angeben aus einem Hausstand zu sein, die Angaben der Ausweispapiere aber nicht mit deren Angaben übereinstimmen, wird der Besuch abgebrochen!

Bei allen Besucher\*innen, die kein aktuelles Testergebnis (PCR-Test jünger als 2 Tage) vorweisen können, ist vor Besuch ein **Corona-Schnelltest** verbindlich! Der Besuch ist nur bei negativem Befund gestattet. Bei positivem Befund sind die Besucher\*innen eigenverantwortlich für das weitere Vorgehen. Empfohlen wird eine Kontaktaufnahme mit dem zuständigen Gesundheitsamt.

Wenn Besucher\*innen, die nicht auf der aktuellen Besucherliste für die jeweiligen Patient\*innen sind, sich anmelden wird die Anmeldung nicht angenommen, sie werden an die zuständige oder den zuständigen Therapeut\*in verwiesen (mit Angabe von Durchwahl).

### **Besuchsregelung:**

Besuche können unter folgenden Voraussetzungen stattfinden:

1. Aufgrund der Bestimmungen des Landes Rheinland-Pfalz vom 24.06.2020 ist der Besuch von Personen mit erkennbaren Atemwegsinfektionen untersagt, sowie von Personen, die Kontakte mit Infizierten hatten, Personen, die unter Quarantäne stehen oder wissentlich bereits infiziert sind.
2. Personen zwischen 16 und 18 Jahren müssen eine Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vorweisen. Diese werden vorab kontaktiert.
3. Der Besuch von Personen unter 16 Jahren ist dann erlaubt, wenn ein verwandtschaftliches Verhältnis besteht und sie sich in Begleitung einer erwachsenen Person befinden, welche das Sorgerecht ausübt.
4. Von Besucher\*innen werden für die Dauer von 4 Wochen die Kontaktdaten aufbewahrt.
5. Der Mindestabstand von 1,5m und das Tragen von FFP2-Masken ist von beiden Seiten einzuhalten. Die Patient\*innen und Besucher\*innen verpflichten sich, auf Körperkontakt zu verzichten. Bei Zuwiderhandeln wird der Besuch unmittelbar abgebrochen.

6. Der Besuch wird auf maximal zwei Stunden beschränkt. In begründeten Ausnahmefällen kann dieser Zeitraum verändert werden. Der Zeitrahmen ist auch abhängig vom Besucherandrang.
7. Der Besuch findet auf der ST1 im Besucherraum statt. Für die ST2 gilt: Untergebrachte ohne Ausgang werden im MFR besucht. Besuche können bei Ausgängen außerhalb des Gebäudes stattfinden. Die Dauer entspricht dem genehmigten Ausgang und Radius.
8. Es dürfen keine Gegenstände oder Lebensmittel während des Besuchs übergeben werden. Mitbringsel (z.B. Kleidung, abgepackte Lebensmittel, Hygieneartikel) sind vorab dem PPD zu übergeben. Bei Zuwiderhandeln wird der Besuch unmittelbar abgebrochen.
9. Die / der Besucher\*in wird vor ihrem/seinem Zutritt über die Bedingungen zunächst telefonisch informiert (durch Therapeut\*in und bei telefonischer Anmeldung). Vor dem Betreten erklärt sie/er schriftlich ihr/sein Einverständnis mit den getroffenen Sicherheitsmaßnahmen.
10. Darüber hinaus gelten die üblichen Besucherregelungen (die Handys werden nicht mit auf die Station gebracht. Die Besucher\*innen werden in üblicher Form durchsucht).

Dr. med. Wolfgang Weissbeck  
Leitender Arzt Maßregelvollzug/  
Unterbringungsleiter für Jugendliche und Heranwachsende